

An den
Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herr André Kuper MdL
Platz des Landtags
40211 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
18/2726

A04

E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

Köln / Münster, den 12.08.2025

A04 - Jugendämter

Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der FDP „Stärkung der Jugendämter in Nordrhein-Westfalen – Maßnahmen gegen Überlastung und für besseren Kinderschutz“ - Drucksache 18/12559

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Einladung als Sachverständige zur Anhörung am 3. September 2025 und nehmen gerne vorab zum Antrag nachfolgend Stellung.

Die Jugendhilfe in öffentlicher wie in freier Trägerschaft steht vor großen Herausforderungen, wenn nicht sogar vor der größten Herausforderung der letzten Jahrzehnte. Zum einen steigen die Anforderungen an die Jugendämter und freien Träger durch sich verschärfende Problemlagen von Familien und die Übertragung weiterer Aufgaben durch gesetzliche Änderungen auf Bundes- und Landesebene. Zum anderen führen der Fachkräftemangel und die demografische Entwicklung zu nicht besetzten Stellen und Fluktuation. Beide Entwicklungen haben zur Folge, dass für die Gewährung bedarfsgerechter Betreuungs- und die Hilfsangebote für Kinder, Jugendliche und Familien kontinuierlich steigenden Anforderungen bewältigt werden müssen.

Die Auswirkungen im Einzelnen sind auf kommunaler Ebene sehr unterschiedlich. Einige Jugendämter beschreiben die fehlenden stationären Plätze als größte Herausforderung. Andere Jugendämter sehen diese in der Sicherstellung der eigenen Personalsituation. Viele Jugendämter haben in den letzten Jahren enorme Anstrengungen unternommen, um dem Fachkräftemangel zu begegnen, insbesondere durch umfassende Konzepte zur Personalgewinnung

und -bindung. Allerdings wird zunehmend deutlich, dass die vor Ort ergriffenen Maßnahmen nicht ausreichen werden, da es sich um ein strukturelles Problem handelt.

Zu den im Antrag genannten Maßnahmen im Einzelnen:

Etablierung einer zentralen Rechtsaufsicht auf Landesebene

Die Aufgaben des SGB VIII werden von den Jugendämtern im rechtlich vorgegebenen Rahmen in kommunaler Selbstverwaltung erledigt.

Das behördliche Handeln der Jugendämter unterliegt in Nordrhein-Westfalen im Rahmen der allgemeinen Kommunalaufsicht bereits der Rechtmäßigkeitskontrolle. Die allgemeine Kommunalaufsicht ist dezentral bei den Bezirksregierungen für die Kreise sowie kreisfreien Städte und bei den Landräten für die kreisangehörigen Gemeinden verortet (§ 120 Gemeindeordnung NRW, §§ 57, 59 Kreisordnung NRW). Diese hat sicherzustellen, dass Kommunen und ihre Jugendämter ihre Selbstverwaltungsaufgaben im Rahmen der geltenden Gesetze rechtmäßig ausüben.

Eine zentrale Rechtsaufsicht beim Land zu etablieren erscheint daher nicht notwendig.

Weiterentwicklung des Systems der externen Evaluation der Jugendämter durch das Landeskinderschutzgesetz

Die Qualitätsentwicklungsverfahren (QUEK) nach § 8 Landeskinderschutzgesetz NRW sind zum 1. Juli 2023 im Rahmen einer Pilotphase gestartet. Bislang haben insgesamt 76 Jugendämter daran teilgenommen bzw. nehmen derzeit noch teil. Die Erfahrungen sollen Ende Oktober in einer landesweiten Tagung vorgestellt und diskutiert werden. Der Abschlussbericht der durchführenden Institute (Deutsches Jugendinstitut, Institut für Soziale Arbeit e. V. und Bundesarbeitsgemeinschaft Kinderschutzzentren) über die bisherigen Fall- und Strukturanalysen soll Ende des Jahres erfolgen. Hier sind zunächst die Ergebnisse abzuwarten.

Entwicklung eines Programms zur Personalgewinnung und -bindung im ASD

Die Personalgewinnung und -bindung der Jugendämter erfolgt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Landesweite Initiativen können die Kommunen unterstützen, diese Aufgabe aber nicht übernehmen.

Im Rahmen ihrer Beratungs- und Unterstützungsaufgaben bieten die NRW-Landesjugendämter regelmäßig Veranstaltungsformate an, um die Jugendämter hinsichtlich nützlicher Strategien der Personalgewinnung und -bindung zu informieren, für die Erarbeitung eigener Personalentwicklungskonzepte zu qualifizieren und den Austausch untereinander zu fördern. Eine Übersicht über Strategien zur Personalgewinnung und -bindung auch für den ASD bietet die bundesweite Homepage der BAG Landesjugendämter <https://www.personal-gewinnen-und-binden.de/de/>, die von Seiten des LWL-Landesjugendamtes Westfalen redaktionell betreut wird.

Im Rahmen der Fachkräfteoffensive des MKJFGFI werden Fachkräftetage für die Öffentlichkeit veranstaltet mit dem Ziel, das Fachkräftepotential soweit möglich zu erhöhen. Das Projekt „Vertiefungsspur ASD“ ist Teil der Fachkräfteoffensive und zielt darauf, schon im Studium der Sozialen Arbeit eine fachliche Ausrichtung auf das Arbeitsfeld ASD zu fördern.

Zur Einarbeitung und grundlegenden Qualifizierung neu in das Arbeitsfeld einsteigender Fachkräfte nutzen viele Jugendämter die Weiterbildungsreihe „Neu im ASD“, die die beiden Landesjugendämter in Kooperation mit der FH Münster anbieten und die sechs Module à zwei Tage umfasst. Die Kosten werden vollständig auf die Teilnehmenden umgelegt und von den Jugendämtern getragen. Digitale Angebote zum Selbststudium könnten die Weiterbildungsreihe sinnvoll ergänzen und unterstützen.

Nicht akademische Berufe können aufgrund des in § 72 SGB VIII vorgegebenen Fachkräftegebots nicht in den Allgemeinen Sozialen Diensten eingesetzt werden (vgl. FK-SGB VIII § 72, Rn. 12).

Ermöglichung attraktiverer Arbeitsbedingungen in den Jugendämtern

Die Frage, wie Fachkräfte im Jugendamt bzw. im ASD angesichts der herausfordernden Arbeitsbedingungen langfristig gesund und arbeitsfähig bleiben, ist bedeutsam für die Handlungsfähigkeit der Jugendämter und Bestandteil der Personalentwicklungskonzepte vor Ort. Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung und das Angebot von Supervision – sowohl als Team- wie auch als Fallsupervision – sind dafür wichtige Elemente.

Als Arbeitgeber sind alle Kommunen verpflichtet, Maßnahmen zum Arbeitsschutz ihrer Mitarbeitenden zu ergreifen. Für Supervision liegt der Durchschnittswert nach einem für die Kinderschutzkommission erstellten Gutachtens des SPI Berlin (2021) bei 240 € pro Vollzeitäquivalent, wobei die Spanne zwischen den Jugendämtern jedoch von 140 bis 810 € reicht.¹ Inwieweit ein Landesprogramm die betriebliche Gesundheitsförderung speziell in den Jugendämtern und ein flächendeckendes Angebot der Supervision in allen Jugendämtern fördern kann, wäre zu prüfen.

Die Frage attraktiver Arbeitsbedingungen geht darüber hinaus und betrifft sowohl die organisatorischen Rahmenbedingungen (z. B. Bezahlung, flexible Arbeitszeitmodelle, angemessene digitale Ausstattung, ansprechende Beratungsräume, Vorhandensein von Dienstwagen, Angebot von Kita-Plätzen etc.) wie auch die fachliche Qualität der Arbeit.

¹ Vgl. Stiftung SPI Sozialpädagogisches Institut Berlin „Walter May“ (2021): Gutachten zu Organisation, Struktur, Größe, Standards, Qualität, Fortbildung und Weiterbildung in nordrhein-westfälischen Jugendämtern. Berlin, Download: https://www.stiftung-spi.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/veroeffentlichungen/nrw_gutachten_jugendamt_2021-07-07.pdf

Stärkung der Personalführung in den Jugendämtern durch Förderung von Qualifizierung und professionelle Begleitung

Die Landesjugendämter bieten auf die jeweiligen Aufgabenbereiche konzipierte Fortbildungen für Leitungskräfte in den Jugendämtern an. Dazu gehören u. a. Fortbildungen für Jugendamtsleitungen und für die Leitungskräfte in den Allgemeinen Sozialen Diensten wie der Zertifikatskurs „Professionelles Management im ASD“ sowie Formate zur Vernetzung und zum Austausch. Die Kosten werden i. d. R. von den Kommunen getragen.

Die Kosten für die bei derartigen Formaten erforderlichen Präsenzveranstaltungen steigen insbesondere mit Blick auf Verpflegung und Übernachtung in den Tagungshäusern. Die Aufwendungen für Fort- und Weiterbildungen pro Vollzeitäquivalent in allen Jugendämtern von durchschnittlich 412 € (2021) mit einer Spanne von 175 bis 2.253 €² stellen für die Jugendämter angesichts der aktuellen Haushaltssituation und des wachsenden Qualifizierungsbedarfs eine besondere Herausforderung dar.

Förderung regelmäßiger Fortbildungsprogramme für Mitarbeitende der Jugendämter im Bereich Kinderschutz und Krisenintervention

Fortbildungen im Bereich Kinderschutz für Fachkräfte in den Jugendämtern bieten die Landesjugendämter regelmäßig an, etwa die mehrmodulige Reihe „Schutzauftrag gemäß § 8a SGB VIII qualifiziert wahrnehmen“, die sich speziell an Fachkräfte im ASD wendet.

Festlegung einer verbindlichen Obergrenze für Fallzahlen im ASD mit den Kommunen

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz hat der Gesetzgeber die Kommunen in § 79 Abs. 3 SGB VIII verpflichtet, ein Verfahren zur Personalbemessung zu nutzen. Wie der Drucksache des Bundesrats zu entnehmen ist, wurde damit aufgrund der unterschiedlichen Aufgabenzuordnungen in den Kommunen einer Fallzahl-Obergrenze eine Absage erteilt (Drucksache 5/1/21, S. 44). Dies ist auch aus Sicht der NRW-Landesjugendämter zu begrüßen.

Auf dieser Grundlage haben die Landesjugendämter gemeinsam mit Jugendämtern eine Empfehlung zur Personalbemessung im ASD entwickelt und von den Landesjugendhilfeausschüssen beschlossen. Die Empfehlung wird durch Kernprozessbeschreibungen und durch Berechnungstools ergänzt und dient so als Instrumentarium für eine transparente, bedarfsgerechte Personalbemessung in den Jugendämtern, die in regelmäßigen Abständen fortgeschrieben werden kann. Derzeit erfolgt bis Ende des Jahres ein Pretest mit 24 Jugendämtern. Nach der Auswertung wird das Instrumentarium allen Jugendämtern zur Verfügung gestellt.³

Prüfung der Schaffung von Jugendamtsverbänden

§ 69 Abs. 4 SGB VIII ermöglicht die interkommunale Zusammenarbeit von Jugendämtern. Die Regelung sieht vor, dass mehrere örtliche und mehrere überörtliche Träger zur Durchführung

² Vgl. ebd.

³ Vgl. https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/a8/37/a8378c56-e803-4b6c-9e9c-5e7aa4d40d07/241007-empfehlung-zur-personalbemessung-im-asd-barrierefrei.pdf

einzelner Aufgaben der Jugendhilfe gemeinsame Einrichtungen und Dienste errichten können. Hierdurch wird die Erledigung hochspezialisierter Aufgaben bei geringen Fallzahlen sowohl in finanzieller als auch in personeller Hinsicht erleichtert. Häufig haben kreisangehörige Gemeinden mit einem eigenen Jugendamt gemeinsame Dienste entweder mit dem Kreis oder mit anderen Jugendämtern. Beispiele interkommunaler Zusammenarbeit finden sich bei den Verfahrenslotsinnen und -lotsen sowie im Bereich der Amtsvormundschaften.

§ 69 Abs. 4 SGB VIII ergänzt § 2 Abs. 1 S. 3 und 4 Adoptionsvermittlungsgesetz, wonach die Errichtung einer gemeinsamen zentralen Adoptionsvermittlungsstelle durch Jugendämter benachbarter Gemeinden oder Kreise ermöglicht wird.

Die Errichtung gemeinsamer Dienste und Einrichtungen erfolgt in der Regel durch koordinationsrechtliche öffentlich-rechtliche Verträge nach §§ 53 ff SGB X.

Eine weitere Möglichkeit zur interkommunalen Zusammenarbeit eröffnet in Nordrhein-Westfalen § 1a AG-KJHG, wonach kreisangehörige Gemeinden, die nicht örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, in Abstimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für den örtlichen Bereich Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen können.

Bedarfsgerechte Erhöhung der Plätze in Wohnheimen und Pflegefamilien durch Förderprogramme für zusätzliche Kapazitäten und finanzielle Anreize für Pflegefamilien

Im Bereich der (teil-)stationären Einrichtungen scheitert die Schaffung zusätzlicher Platzkapazitäten i. d. R. aufgrund des bestehenden Fachkräftemangels und der vielerorts fehlenden geeigneten Immobilien. Bestehende Plätze in den Einrichtungen werden über den Tagessatz auskömmlich refinanziert. Die dafür erforderlichen finanziellen Ressourcen stellen für die Kommunen angesichts ihrer Haushaltssituation eine zunehmende Herausforderung dar.

Die Akquise, Qualifizierung und Anerkennung von Pflegefamilien ist Aufgabe der Jugendämter, ggf. in Kooperation mit freien Trägern der Pflegekinderhilfe, um vor Ort ausreichend Kapazitäten für junge Menschen in Pflegefamilien vorzuhalten. Die finanzielle Ausstattung für Pflegefamilien in NRW wird vorrangig durch die vom MKJFGFI per Erlass gemäß § 39 Abs. 5 SGB VIII festgesetzten Pauschalbeträge geregelt. Darin enthalten sind altersgestaffelte Sätze für die materiellen Aufwendungen und ein pauschalierter Betrag für die Kosten der Erziehung. Im Jahr 2024 hat eine merkliche Erhöhung des Betrags für die materiellen Aufwendungen durch den Erlass des MKJFGFI dazu geführt, dass die insgesamt gestiegenen Lebenshaltungskosten hier Berücksichtigung finden.

Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung haben Jugendämter darüber hinaus verschiedene Möglichkeiten, finanzielle Anreize für Pflegefamilien zu schaffen, indem sie beispielsweise Supervision, Gruppenangebote oder Fortbildungen für Pflegefamilien – zusätzlich zur regulären und gemäß § 37a SGB VIII gesetzlich geregelten Beratung und Unterstützung – finanzieren. Auch können Armutsrisiken von Pflegepersonen vermieden werden, indem die in § 39 Abs. 4 S. 2 SGB VIII festgelegte Erstattung nachgewiesener Aufwendung für Altersvorsorge und Unfallversicherung der Pflegepersonen nicht nur teilweise, sondern vollständig

vom Jugendamt übernommen werden. Nicht unüblich ist ebenfalls die Zahlung eines erhöhten Satzes für die Kosten der Erziehung im Einzelfall.

Die Bestrebungen der aktuellen Bundesregierungen – nämlich den Anspruch auf Bundeselterngeld auch auf Pflegepersonen auszuweiten – sind eine begrüßenswerte Entwicklung, um noch mehr Familien für diese gesellschaftlich relevante Aufgabe zu gewinnen.

In NRW stellen neben den Jugendämtern u. a. Trägerverbände wie die Westfälischen Pflegefamilien (LWL) und die Trägerkonferenz Erziehungsstellen im Rheinland e. V. (LVR) durch eine intensive Beratung und Unterstützung der Pflegefamilien, die junge Menschen mit besonderen Bedarfen aufnehmen, sicher, dass auch zukünftig eine Vielfalt von Pflegefamilien angeboten werden kann.

Aufsetzen einer digitalen Plattform im Zusammenarbeit mit den Jugendämtern für Platzanfragen

Digitale Platzbörsen, um Fachkräfte im Jugendamt zu unterstützen, geeignete Unterbringungen aus Sicht der Fachkräfte und der jungen Menschen schneller und einfacher zu finden, werden in der Praxis kontrovers diskutiert. Sie funktionieren dort, wo die Herausforderung freie Plätze zu finden nicht nur ein Mengen-, sondern auch ein Verteilproblem ist. Eine Herausforderung ist, dass es für die freien Träger keinen Anreiz gibt, eine tagesaktuelle (entsprechend aufwendige) Meldung vorzunehmen, da die meisten freien Träger derzeit in der komfortablen Situation sind, mit Wartelisten zu arbeiten.

Einige Jugendämter nutzen bereits digitale Plattformen. Hier gibt es sowohl lokale bzw. regionale Ansätze, die eher kostendeckend arbeiten, wie das Zentrale Erziehungshilfemanagement aus Hamm als auch bundesweite kommerzielle Anbieter wie z. B. das HzE-Portal. Mit Blick auf eine landes- oder bundesweite Platzbörse kommen teilweise kritische Stimmen von Jugendämtern, die eng mit „ihren“ Leistungsanbietern vor Ort zusammenarbeiten (wollen).

Aktuell befasst sich das Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH (ism) im Rahmen des vom Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) geförderten Projekts „JAdigital. Digitalisierung in der Kinder- und Jugendhilfe konzeptionell gestalten“ mit Potentialen, Herausforderungen und Grenzen digitaler Platzbörsen.

Erstellung von Kinderschutzbedarfsplänen gemeinsam mit den Kommunen

Die nach § 8 Landeskinderschutzgesetz NRW erfolgenden Fall- und Strukturanalysen geben den Jugendämtern eine gute Grundlage, ihre Konzepte auf der Basis dieser externen Bewertungen und damit verbundenen Empfehlungen weiterzuentwickeln.

Von weitergehenden Verpflichtungen der Kommunen im Kinderschutz wird vor dem Hintergrund der aktuellen Situation abgeraten.

Entschlackung von Verwaltungsprozessen in den Jugendämtern

Die Verfahren zur Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII werden in kommunaler Verantwortung ausgestaltet. Die Kommunen sind auch für den Prozess der Gefährdungseinschätzung zur Qualitätsentwicklung gemäß § 79a SGB VIII verpflichtet. Um einen möglichst einheitlichen und vergleichbaren Qualitätsrahmen zu schaffen, sollen sie sich dabei an den Empfehlungen der Landesjugendämter orientieren.

Die beiden NRW-Landesjugendämter haben hierzu die Empfehlung „Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII“ herausgegeben, die als Mindeststandard für die Qualitätsentwicklung in § 5 Landeskinderschutzgesetz verankert wurde. Die Fallübergabe/-übernahme ist als eigener Prozessschritt beschrieben und mit Qualitätsmerkmalen hinterlegt. Jeder beschriebene Prozessschritt des § 8a SGB VIII-Verfahrens enthält auch Hinweise zur Dokumentation. Eine Anforderung besteht dabei darin, das Spannungsverhältnis zwischen einer erforderlichen Dokumentation einerseits und dem Interesse an schlanken Verfahren andererseits zu einem guten Ausgleich zu bringen.

Intensivierung der Netzwerkkoordination

Fast alle Jugendämter in NRW haben mittlerweile Stellen(anteile) zur Koordinierung der Netzwerke im Kinderschutz eingerichtet. Diese setzen den Rahmen für die schrittweise (Weiter-)Entwicklung der fallübergreifenden Zusammenarbeit zwischen Akteur:innen aus den Systemen Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheit, Schule, Strafverfolgung und Justiz. Zentrale Aufgaben bestehen neben struktureller Vernetzung in der Abstimmung von Verfahrensabläufen, der Anhebung des Qualifizierungsniveaus sowie der Aktivierung von Bürger:innen im Kinderschutz durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit.

Die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe haben in ihren Landesjugendämtern jeweils eine Fachberatungsstelle eingerichtet, die die kommunalen Netzwerkkoordinierenden bei ihrer Arbeit fachlich unterstützt.

Sicherstellung der Förderung der Angebote der Familienbildung und Familienhilfe

Familienbildung und Familienberatung sind zentrale Säulen der Jugendhilfe. So ist die Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII die am häufigsten in Anspruch genommene Form der Hilfe zur Erziehung (Fendrich et al. 2023). Sie macht laut der HzE-Statistik in 2023 knapp 50% aller Hilfen zur Erziehung aus.

Familienbildung und Familienberatung leisten damit einen unverzichtbaren Beitrag zur frühzeitigen, präventiven und nachhaltigen Unterstützung von Familien, fördern elterliche Kompetenzen und helfen, familiäre Belastungen zu bewältigen, bevor es zu Krisen kommt. Untersuchungen zeigen, dass gerade diese präventiven Leistungen in der Jugendhilfe effizient und effektiv sind. Gleichzeitig wirken diese Angebote ein Stück weit dem ebenfalls großen Mangel an Kinder- und Jugendpsychotherapeut:innen und stationären Therapieplätzen entgegen, da vor allem die Familienberatungsstellen die psychosoziale Begleitung übernehmen und die Wartezeit bis zum Therapiebeginn überbrücken.

Elternkurse, offene Angebote der Familienbildungsstätten oder niedrigschwellige Beratungsangebote können zum Teil nicht mehr flächendeckend angeboten werden. Weiter steigt der Bedarf an Leistungen im Bereich der Familienberatung und der Familienpflege durch den gesetzlich mit der Novellierung des § 20 SGB VIII festgelegten Anspruch der Familien auf niedrigschwellige Leistungen bei familiären Notsituationen.

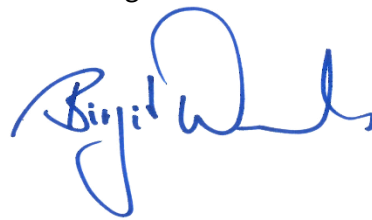
Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Knut Dannat', written in a cursive style.

Knut Dannat
LVR-Dezernent Kinder, Jugend
und Familie

Der Direktor des
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
In Vertretung

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Birgit Westers', written in a cursive style.

Birgit Westers
LWL-Jugend- und Schuldezernentin